

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

90 (18.4.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 16

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen.

nr. 16

Verlag: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 80 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 2.00 Mark zuzüglich Porto, von der Verlagsanstalt I. O., Karlsruherstraße 14, oder an allen Postämtern bezogen werden.

18. April 1923

Wissenswertes vom Geldentwertungsgesetz.

Das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuererlassen, vom dem bereits in Nr. 11 des Zentralanzeigers vom 14. März d. J. die Rede war, ist inzwischen vom Reichstag verabschiedet worden und mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft getreten.

Es ist hier nicht der Platz, über die Licht- und Schattenseiten dieses Gesetzes sich in der Breite zu unterhalten, wie dies in dem Stenographischen Protokoll des Reichstages und bei der Beratung im Plenum des Reichstages geschehen ist. Ausreichend für die allgemeine Beurteilung des Gesetzes ist an dieser Stelle der Hinweis, daß es ein Notbehelf ist, auch in der Gesetzgebung sich einzuweisen aus dem Blickpunkt, den die Herrschaft unserer Währungsverhältnisse überall angedeutet hat, herauszufinden und deren schärfsten Auswirkung zu begegnen. Mit der Bezeichnung „Notbehelf“ ist schon genügend angedeutet, daß dem Gesetz die vollkommene Lösung des Problems: die Anpassung der Steuererlässe an die Geldentwertung unter Herbeiführung eines einigermaßen angemessenen Verhältnisses nicht gelungen ist, bei der Unübersichtbarkeit der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse auch nicht gelangen konnte.

In seinen Grundzügen, der Neuordnung der Steuertarife, der Wertungsvorschriften und der Steuerzahlung, hat das von der Regierung im Entwurf vorgesehene auch im endgültigen Gesetz Geltung erlangt. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ist nunmehr auch die Bahn frei geworden zur Inangriffnahme der diesjährigen Veranlagung der Vermögen- und Einkommensteuer sowie zur Einziehung der Zwangsanleihe. Hieran knüpfend soll deshalb in den folgenden Zeilen das aus dem Geldentwertungsgesetz kurz wiedergegeben werden, was aus Anlaß der Steuerveranlagung — unter Weglassung der Interessen gewerblicher oder industrieller Kreise, namentlich auch nur juristischer Personen (Kriegsgesellschaften u. dgl.) — für den Beamten von Bedeutung sein kann.

I. Wegen der Steuererlässe.

a) Vermögensteuer. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 400 000 M. übersteigende Teil des Vermögens.

Freiung von der Vermögensteuer ist abgesehen von Vermögen von 400 000 M. und weniger gegeben, wenn das Vermögen nicht mehr als 1 200 000 M. beträgt, hauptsächlich aus Kapitalforderungen und ähnlichen in § 9 des Vermögenssteuergesetzes genannten Bestandteilen sich zusammensetzt und gleichzeitig das steuerpflichtige Gesamteinkommen für 1921 nicht höher als 40 000 M. ist.

Ferner bei Vermögen von 4 000 000 M. und weniger, wenn dieses hauptsächlich aus Kapitalforderungen (wie in § 9 Vermögenssteuergesetz genannt) besteht, das Einkommen für 1921 sich hauptsächlich aus Erträgen dieses Vermögens zusammensetzt und 60 000 M. nicht übersteigt, aber nur für Personen, die entweder über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

Die Vermögensteuerverhältnisse sind für natürliche Personen festgesetzt:

für die ersten angefangenen oder vollen	1500 000 M.	1	b. Tsd.
nächsten	1500 000	1 1/2	
„	1500 000	2	
„	1500 000	3	
„	6000 000	4	
„	12 000 000	5	
„	18 000 000	6	
„	30 000 000	7	
„	60 000 000	8	
weitere Beträge		10	

Der Zuschlag zur Vermögensteuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 1500 000 M. des steuerpflichtigen Vermögens 100 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 1500 000 M. des steuerpflichtigen Vermögens 150 „ „ für die weiteren Beträge 200 „ „

Sind im Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens 2 minderjährige Kinder ohne eigenes Arbeitsvermögen, so tritt bei der Vermögensteuer Ermäßigung ein und zwar für jedes Kind, das nicht selbst vermögenssteuerpflichtig ist, um 200 M., und sofern das steuerpflichtige Vermögen nach Abrechnung 6 000 000 M. nicht übersteigt. Stichtag für den Familienstand ist der 10. Oktober des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

b) Zwangsanleihe.

Von natürlichen Personen ist zu zeichnen: von den ersten 600 000 M. des Vermögens 1 v. H., nächsten 900 000 „ „ 2 „ „ 1500 000 „ „ 4 „ „ 1500 000 „ „ 6 „ „ 1500 000 „ „ 8 „ „ weiteren Beträgen 10 „ „

Nicht zu zeichnen braucht derjenige, dessen zeichnungs-pflichtiges Vermögen nach Abrechnung auf volle 1000 M. den Betrag von 400 000 M. nicht übersteigt.

c) Einkommensteuer. Hier gelten für 1922 die mit Gesetz vom 16. Dezember 1922 verkündeten Steuererlässe (vgl. Zentralanzeiger v. 28. Dez. 1922 Nr. 51). Die Veranlagung für 1923 findet erst im Frühjahr 1924 statt.

II. Wegen der Wertungsvorschriften.

a) Vermögensteuer und Zwangsanleihe. Die vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Wertungsvorschriften haben Gesetzeskraft erlangt (§ 24 des Vermögenssteuergesetzes).

b) Einkommensteuer. Die Veränderungen durch das Geldentwertungsgesetz betreffen hauptsächlich die Ermittlung des Betriebsergebnisses (§ 83a) — Bewertung von Waren, Lagern und Vorräten — und die anderweitige Regelung der Grundlagen für Erbschaftsteuer (§ 83a) und haben in dem für diese Darlegung geeigneten Rahmen keinen Raum.

III. Wegen der Zahlungen.

Zu diesem Punkte ist schon früher und immer wieder darauf hingewiesen worden, daß der Gehalts- und Lohnempfänger durch den Steuerabzug in besserem Gelde-

seine Steuer beglichen habe, als jene Pflichtigen, die veranlagt werden. Um diesen der Steuergerichtigkeit höhersprechenden Mifftand zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, bestimmt das Geldentwertungsgesetz, daß bei jeder Zahlung, die nach dem Einkommen, Körperschaftsteuer, Vermögen- und Erbschafts- und Umsatzertrag zu leisten ist und die nicht rechtzeitig entrichtet wird, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 5 v. H. des Rückstandes und falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstande bleibt, ein solcher von 30 v. H. des Rückstandes zu entrichten ist. Dieser Zuschlag wird nur von dem vollen 1000 M. des rückständigen Betrags und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 000 M. übersteigt.

Um eine beschleunigte Zahlung der Steuern herbeizuführen, ist sodann weiter vorgesehen, daß sowohl bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als auch bei der Vermögen- und Umsatzertrag Voraus- und Nachzahlungen in besonders geregelter Weise stattfinden.

Wegen der Einkommensteuer ist in dieser Beziehung auf folgendes aufmerksam zu machen:

Bekanntlich ist bei der Zahlung der Einkommensteuer zu unterscheiden zwischen solchen Pflichtigen, die nur dem Steuerabzug unterliegen und gar nicht veranlagt werden und jenen Gruppen, die wegen Einkommens anderer Art als aus Arbeitslohn (Gehalt, Lohn, Pension u. ä.) alljährlich eine Steuererklärung eingereicht haben wie auch jene Gehalts- und Lohnempfänger, deren Bezüge eine gewisse Grenze überschreiten und neben Einkommen aus Arbeitslohn noch ferner aus anderen Quellen beziehen und dieserhalb auch veranlagt werden müssen. Die erste Gruppe (steuerabzug Steuerabzähler genannt) entrichtet ihre Einkommensteuer lediglich im Wege des Steuerabzugs, sie haben späterhin nichts mehr zu leisten. Bei der zweiten Gruppe (gewerbliche und freie Berufe) ist die Einkommensteuerberechnung und -zahlung in der Weise bisher geregelt gewesen, daß sie im Frühjahr ihre Steuererklärung eingereicht haben und danach veranlagt wurden. Auf die ihnen durch Steuerbescheid bekanntgegebene Steuerschuld hatten sie im Laufe des Vorjahres in 4 Terminen bereits Vorauszahlungen geleistet und müssen dann den noch verbleibenden Steuer-schuldbetrag nachentrichten. Bei jenen Gehalts- und Lohnempfängern, die nach dem vorhin Gesagten ebenfalls veranlagt werden, trifft Ähnliches zu, sie erhalten gleichfalls einen Steuerbescheid und zahlen den Teil ihrer Einkommensteuerschuld, der durch Steuerabzug noch nicht getilgt ist, nach Zustellung des Bescheides nach.

Künftig wird von dem zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichtigten nachdem abgemeldeten Einkommensteuereinsatz eine Nachzahlung gefordert, noch bevor ihnen der Steuerbescheid ausgegangen ist. Diese Nachzahlung ist zu bewirken gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung, spätestens aber bis zum Schlusse des Monats, in dem die für die Abgabe der Steuererklärung festgesetzte Frist endet. Zu diesem Zweck hat der Steuerpflichtige den Einkommensteuereinsatz für das von ihm in der Steuererklärung angegebene Einkommen selbst zu berechnen (wobei entsprechende Bekanntmachung des Tarifs im Instandsetzen wird) und diesem von ihm ausgerechneten Steuerbetrag die Summe der Vorauszahlungen bzw. des Steuerabzugs im Vorjahr gegenüberzustellen; auf diese Weise ermittelt er sodann die Höhe der noch zu bewirkenden Nachzahlung, die bei der Entrichtung ausdrücklich als solche zu bezeichnen ist, damit sie bei der Steuerlast nicht etwa irrtümlich als Vorauszahlung auf die Steuerschuld des laufenden Jahres verbucht wird.

Damit ist allerdings die Steuerschuld noch nicht restlos erledigt. Denn diese wird bei der Veranlagung durch das Finanzamt auf Grund der abgegebenen Steuererklärung erst endgültig festgestellt und kann dann von dem durch den Pflichtigen errechneten Betrag noch abweichen. Ergibt sich nach dem zugestellten Steuerbescheid, daß die vom Finanzamt festgesetzte Steuerschuld höher ist als nach der Berechnung des Pflichtigen, so hat er den Unterschied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten. Diese Zahlung nennt man die Abschlußzahlung. Es ist denkbar, daß ein Steuerpflichtiger in seiner Steuererklärung das Einkommen erheblich zu nieder veranschlagt und demgemäß auch eine bedeutend geringere Nachzahlung für sich berechnet, als sich bei richtiger Ermittlung des Einkommens ergeben würde, übersteigt in einem solchen Falle die endgültig festgesetzte Steuerschuld den Betrag der der Abschlußzahlung zugrundegelegten Steuer um mehr als 100 000 M., so ist zu diesem Zeitpunkt der Abschlußzahlung für jeden angefangenen Monat ein Zuschlag von 5 v. H. zu entrichten.

Beispiel: Ein Pflichtiger hat in seiner Steuererklärung ein Gesamteinkommen von 1 400 000 M. angegeben und nach Berechnung der Einkommensteuer einen Steuerbetrag von 277 000 M. sich ausgerechnet, an Vorauszahlungen im Vorjahr hat er bereits entrichtet 55 000 M. + 55 000 M. + 55 000 M. + 55 000 M. = 220 000 M., so daß er bei Abgabe der Steuererklärung nach dem oben ausgeführten eine Nachzahlung in Höhe von 57 000 M. zu leisten hatte; im ganzen also bis jetzt entrichtet: 277 000 M.

Bei der Veranlagung durch das Finanzamt wird sein steuerpflichtiges Einkommen aber auf den Betrag von 1 900 000 M. hinaufgesetzt und demgemäß seine Steuerschuld auf die Summe von 452 000 M. festgesetzt, er hat also noch eine Abschlußzahlung im Betrag von 175 000 M. zu bewirken.

Diese Abschlußzahlung übersteigt den Betrag von 100 000 M. um 75 000 M. Es wird deshalb von diesen 75 000 M. noch ein Zuschlag von 5 v. H. erhoben, demnach 3750 M., und zwar für jeden angefangenen Kalendermonat, beginnend mit dem 1. des Monats, der auf die Abgabe der Steuererklärung fälligkeit ist und endigend spätestens mit dem Schlusse des Monats, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird.

Um es noch einmal kurz zu wiederholen, ist bei der Ein-

kommensteuerentrichtung durch Veranlagungspflichtige fünfzig auseinanderzuhalten:

1. die Vorauszahlung (bei Gehalts- usw. Empfängern der Steuerabzug),
2. die Nachzahlung bei Abgabe der Steuererklärung und
3. die Abschlußzahlung nach Zustellung des Steuerbescheides.

Wegen der Zahlungsverpflichtungen für andere Steuern und wegen der Maßnahmen betr. das Bankgeheimnis bleibt spätere Darlegung vorbehalten.

Außerordentliche Zahlung an die Beamten für April.

Nach den Verhandlungen mit den Vertretern der Spitzenorganisationen ist es zu folgender Vereinbarung gekommen: Den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sind drei Viertel ihres für April zustehenden Gesamteinkommens am 14. April 1923 neben ihren regelmäßigen Dienstbezügen zu zahlen. Als Stichtag (für den Kreis der Bezugsberechtigten, für die maßgebende Befoldungsgruppe, die Beförderung, für die in Betracht kommende Dienstaltersstufe, für die Ortsklasse, für die Frage, ob und in welcher Höhe Kinder- und Frauenaufschlag zuständig sind usw.) hat der 1. April zu gelten. Als Gesamteinkommen gilt das Monatsverdienst (Grundgehalt, Ortsaufschlag, Kinderzuschlag, Frauenaufschlag, Frauenaufschlag, örtliche Sonderzuschläge einschließlich der 100prozentigen Erhöhung für das Ehepaar und Einwohnungsgebiet).

Diese außerordentliche Zahlung erhalten auch die Angestellten und die Beamten im Probendienst während der Vorbereitungszeit.

Der Bayerische Beamtenbund zur vierteljährlichen Gehaltszahlung.

Der Bayerische Beamtenbund hat, wie der „Beamtensund“ in Nr. 13 mitteilt, zu den kürzlich von uns mitgeteilten Gegenständen zwischen der Stadtverwaltung von München und den Münchener Gemeindebeamten über die vierteljährliche Gehaltszahlung Stellung genommen. Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ geben die Stellungnahme folgendermaßen wieder:

Der Bayerische Beamtenbund erkennt den Willen der Münchener Gemeindebeamten, mit den übrigen bayerischen Beamten gleichgestellt zu werden, als vollständig berechtigt an. Alle deutschen und bayerischen Beamten haben einen durch Reichs- bzw. Landesgesetz festgelegten Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen. Diesen Anspruch haben auch alle bayerischen und außerbayerischen Gemeinden (darunter auch Großstädte wie Nürnberg und Augsburg usw.) für ihre Beamten genehmigt, nur München macht hieron eine Ausnahme. Die Einwendung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist nicht zutreffend, da vom Reiche zu diesem Zwecke für die Münchener Gemeindebeamten 4,7 Milliarden angewiesen wurden, so daß bei einem Vierteljahresbedarf von 7 Milliarden feststeht, daß demjenigen Teile der Beamten, die durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Vorauszahlung in Anspruch nehmen, dieser Anspruch hätte erfüllt werden können und müssen, wenn diese Reichszuschüsse von 4,7 Milliarden nicht anderen Zwecken als jenen, für die sie bestimmt sind, zugeführt werden wollen. Welche sind diese Zwecke? Die Öffentlichkeit hat ein Recht, über diesen Punkt Aufklärung zu verlangen.

Die Weigerung des Stadtrates ist um so unverständlicher, als die Münchener Gemeindebeamten bereit waren, das Vorauszahlungsrecht nur teilweise in Anspruch zu nehmen, um der Auffassung des Stadtrates entgegenkommen zu können, falls er bereit gewesen wäre, den Vollzug des Schiedspruchs dem Grunde nach in Aussicht zu stellen. Ganz merkwürdig muß es betrieblen, wenn der Stadtrat und Bürgermeister Schmid ihre Weigerung neben der finanziellen Leistungsfähigkeit damit begründeten, daß Arbeitnehmergruppen diesen Rechtsanspruch nicht besitzen. Hierin müssen wir eine höchst bedenkliche Einstellung einer hohen Verwaltungsbehörde erblicken, die soweit geht, einen Gesetzbau aus parteipolitischen Gründen zu verweigern. Unverständlich und eine Verletzung rechtlicher Begriffe ist es ferner, wenn Bürgermeister Schmid die Bitte um den Vollzug eines Gesetzes als Erpressung bezw. Mißbrauch bezeichnet. Der Bund hofft, daß der weitere Verlauf der Angelegenheit beweisen wird, daß in einem Reichstaate der Vollzug von Gesetzen über parteipolitische Gesichtspunkte gestellt wird.

Wir können den Ausführungen des Bayerischen Beamtenbundes nur zustimmen und hinzufügen, daß die Angelegenheit in ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine Angelegenheit der gesamten Beamtenschaft ist, und daß der Fall um so mehr Beachtung findet, als in letzter Zeit ein Gerücht auftauchte, wonach sich Strömungen gegen die vierteljährliche Gehaltszahlung bemerkbar machen sollten. Es bedarf also der Wachsamkeit in dieser Sache.

Die Dienstbereitschaft der Beamten.

Wie die Tagespresse berichtet, hat der Reichsverkehrsminister folgendes bestimmt:

Die außerhalb der Dienststelle und der Dienststunden zu leistende Dienstbereitschaft der Beamten ist auf das für eine geordnete Betriebsführung unerlässliche Maß zu beschränken, und zwar wird im allgemeinen davon auszugehen sein, daß von der Dienstbereitschaft in der Regel abgesehen werden kann, wenn und inwieweit der Betrieb des Reichs oder an Sonn- und Feiertagen ruht, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß Störungen nach dem Ermessen des Amtsvorstandes nötigenfalls auch ohne die zum Eingreifen in erster Linie berufenen Beamten geschmächtig gehoben werden kann, muß sie sich innerhalb der durch die Dienstverpflichtungen gezogenen Grenzen halten. Ausführungsbestimmungen, durch die den Beamten zur Pflicht gemacht wird, während der Dienstbereitschaft ihre Wohnung nicht zu verlassen, sind daher nicht zulässig. Es genügt vielmehr, daß der zur Dienstbereitschaft verpflichtete Beamte in seiner Wohnung oder bei der Dienststelle hinterläßt, wo er zu finden ist, so daß er im Bedarfsfalle alsbald zum Dienste erscheinen kann. Im übrigen muß die Regelung im einzelnen dem zweckmäßigen Vollzug und dem verständnisvollen Verhalten des Personals überlassen bleiben.

Café des Westens

Besitzer: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188

Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor

Telefon 2188

Eigene Konditorei
ff. Sinner Biere :: la. Weine

Belegen von Tischen kann nur bis 8 Uhr abends Berücksichtigung finden!

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt



Spezialhaus für Gummibesohlung
von der leichtesten bis stärksten, nur aufgepreßt
Lederbesohlung in bester Ausführung
Henninger's Reparaturbetrieb, Kaiser-Allee 145

Juwelen- und Uhrenhaus
Oskar Kirschke
Karlsruhe i. B.
Kriegsstraße 70

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Filialen in allen Stadtteilen
Prompte Bedienung — Mäßige Preise

Herrenstr. 22 **Herrentuchhaus** Herrenstr. 22
empfiehlt
Anzug-Stoffe
Mantel-Stoffe
Damenkleider-Stoffe
Billige Preise Große Auswahl

Größtes Haus dieser Art am Platze
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren
Armbanduhren
eigene Muster in Gold und Silber
Herrenuhren
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität
Juwelen, Gold- und Silberwaren
in allen Artikeln
Durch das große Lager bietet stets Vorteile
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

Große Auswahl
bester
Solinger Taschenmesser
Rasiermesser, Rasierapparate, sämtl. Rasierutensilien
Haar- und Bartschneidemaschinen
Scheren aller Art, Nagelpflege-Artikel
Tischbestecke, Tranchiermesser, Löffel
Geldscheintaschen, Damentaschen usw.
Geschw. Schmid
Kaiserstraße 88 Nähe Marktplatz
Spezialgeschäft feiner Stahlwaren mit einschl. Reparaturwerkstätte und Feinschleiferei

Aretz & Co. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telefon 219
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel
Gummikurwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf. Kleinverkauf.

B Spezialhaus in Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel,
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telefon 219
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummimäntel, Wachstuch: Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren.

Keine Gummiwäsche, sondern
Leinen-Dauerwäsche kalt abwaschbar
in vollkommener Ausführung, schön matt und sehr angenehm im Tragen. Mustervorlage kostenlos.
W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33

Möbel-Lagerung
sowie die An- und Abfuhr von Möbeln und sonstigen Gütern übernimmt zu günstigen Bedingungen
Internationales Speditionshaus
Walter Hochhäuser & Co. G. m. b. H.
Telephon 1047, 5693. Kaiserstraße 172.

Schuhwaren
jeder Art, nur Qualitätsware, bietet noch preiswert an
Schuh-Etagen-Geschäft
Telephon 5671 — Ernst Weber — Telephon 5671
Ecke Kriegsstr. u. Bunsenstr. Straßenbahnlinie 4 u. 5.

Schlafzimmer
Herrenzimmer — Speisezimmer
Küchen
kaufen sie vorteilhaft im
Möbelkaufhaus Gust. Friedrichs
Markgrafenstraße 24 Ecke Kronenstraße 40
(früher Hotel Geist)

Machen Sie beim Einkauf von
Dauerwäsche
keinen Fehlgriff. Sie bekommen solche in der vollkommnen Ausführung
neben allen anderen Herren-Artikeln
nur **Kaiserstraße Nr. 40**
Achten Sie bitte genau auf die Hausnummer.

Confectionshaus Hirschen
95 Kaiserstraße 95
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben
Berufs-Kleidung und Wäsche

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und Papierhandlung □ Impresen-Verlag.
Sämtliche Bürobedarfsartikel.
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

GLOCKENGIESSEREI GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE I. B.
Liststr. 5. Tel. 443.

Mohr & Speyer, Karlsruhe
Kaiserstraße 215 — Telephon 5665
Uniformen für Beamte der Reichs-, Landes- und städtischen Behörden — Zivil-Bekleidung

Badisches Landestheater.

Donnerstag, 19. April. 6^{1/2}—10^{1/4} Uhr. Sp. L. 4000 M.
Th.-Gem. B.V.B. Nr. 3701—4100.

Maria Stuart.

9. Überlinger Münsterbau-Geld-Lotterie.

Ziehung: 27. Januar 1923. Gezogen wurden:
Rt. 11 412 (50 000), Nr. 9573 (25 250), Nr. 9427 (10 000), Nr. 24 295 (5000), Nr. 16 831, 18 679, 19 432, 29 548, 33 087 je 1000 M., Nr. 1741, 5144, 13 051, 13 943, 17 531, 22 025, 29 788, 30 241, 30 459, 31 322 je 500 M., Nr. 811, 2266, 8874, 3910, 6863, 9537, 9630, 10 746, 12 836, 13 724, 15 918, 18 965, 19 511, 23 939, 25 258, 26 133, 26 865, 27 285, 33 512 je 250 M., Nr. 133, 713, 1067, 1627, 2825, 2874, 2928, 2948, 3068, 4212, 4676, 5051, 5418, 5584, 5838, 6534, 8205, 8925, 12 096, 12 427, 13 248, 13 905, 14 379, 14 429, 14 781, 15 641, 15 880, 19 935, 20 380, 20 372, 20 772, 21 515, 21 777, 22 335, 23 135, 24 864, 26 598, 27 096, 28 723, 29 242, 29 361, 29 454, 29 744, 30 937, 31 179, 31 406, 31 630, 32 947, 33 350, 33 385 je 100 M.
Folgende dreifellige Endnummern gewinnen in sämtlichen Tausendern je 60 Mark, sofern nicht schon in höherer Treffer darauf gefallen ist: 626, 683, 792, 31, 927.

Ferner gewinnen je 60 M. die Nummern: 1100, 1363, 3131, 3766, 4502, 4865, 4885, 5160, 6752, 7534, 7766, 9671, 12 261, 12 459, 12 943, 13 552, 13 793, 14 102, 16 479, 18 091, 18 937, 20 206, 20 821, 21 326, 23 861, 25 096, 27 597, 27 858, 28 179, 30 594, 33 445.

Folgende dreifellige Endnummern gewinnen in sämtlichen Tausendern je 40 Mark, sofern nicht schon ein höherer Treffer darauf gefallen ist: 006, 010, 021, 045, 056, 059, 089, 096, 104, 112, 117, 128, 154, 163, 181, 190, 193, 251, 255, 278, 300, 308, 338, 393, 422, 424, 431, 432, 464, 501, 504, 522, 578, 584, 589, 595, 606, 610, 656, 730, 764, 770, 774, 794, 821, 823, 830, 831, 878, 890, 913, 944, 951, 977, 984.

Ferner gewinnen je 40 M. die Nummern: 815, 1705, 3401, 3567, 5382, 10 369, 10 481, 10 526, 16 794, 17 242, 19 241, 19 535, 22 636, 23 210, 23 221, 24 678, 26 489, 30 206, 33 179, 34 083, 34 324.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt gegen Rückgabe der gezogenen Lose durch die mit dem Generalbetrieb der Lose betrauten Firmen bis einschließlich 27. April 1923.

Eberhard Feher, Stuttgart, Friedrichstraße 56.
Eberhard Feher, Karlsruhe, Ostendstraße 6.
Lud. Müller & Co., Nürnberg, Kaiserstraße 33.
Lud. Müller & Co., München, Neuhäuser Str. 53.

Überlingen, den 27. Januar 1923.

Der geschäftsführende Ausschuss des Münsterbauvereins.
Der Vorstand:
A. Schwarz, Geisl. Rat. Dr. Emerich, Bürgermeister.

R. 867. Jahr. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Erste Lehrer Schulradit Meyer & Co. in Lahe ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussvergeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, Schlusstermin bestimmt worden auf: Dienstag, den 8. Mai 1923, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Lahe, Zimmer Nr. 29.

Lahe, 10. April 1923.
Vab. Amtsgericht.

Bertheim. R. 777
Verbandsregister eintrag
D.-B. 16: Sängerbund
Reichshaus in Reicholzheim.
Bertheim, 4. April 1923.
Vab. Amtsgericht.

R. 830
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Schöpp, Franz, Schreiner, und Anna geborene Schöpp in Dürmersheim. Vertrag vom 3. April 1923. Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. BGB. Vorbehaltsgut der Frau ist

R. 791
In das Güterrechtsregister Bd. I Seite 129 wurde heute eingetragen: Hans Karl Franz Treiber, Kaufmann in Langenels, und Hedwig Johanna Charlotte geborene Brandt. Durch Ehevertrag vom 29. März 1923 ist Gütertrennung gemäß § 1426 ff. BGB. vereinbart.
Euchen, 5. April 1923.
Der Gerichtsschreiber des Vab. Amtsgerichts.

R. 830
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Schöpp, Franz, Schreiner, und Anna geborene Schöpp in Dürmersheim. Vertrag vom 3. April 1923. Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. BGB. Vorbehaltsgut der Frau ist

R. 831
In Vereinsregister Bd. I D.-B. 22 Seite 175 wurde eingetragen: Reinhold Schulverein Auerbach, Amt Mosbach in Mosbach.
Mosbach, 5. April 1923.
Vab. Amtsgericht.

R. 860
In Vereinsregister wurde bei D.-B. 10: Zweigverein „Anteres Ringstal“ des Badischen Landesobstbauvereins in Gengenbach eingetragen: Jakob Grüber ist ausgeschieden; Kreisobstbauinspektor Karl Löffler in Offenburg ist stat. seiner als 1. Vorstand bestellt.
Gengenbach 9. April 1923.
Amtsgericht.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

R. 791
In das Güterrechtsregister Bd. I Seite 129 wurde heute eingetragen: Hans Karl Franz Treiber, Kaufmann in Langenels, und Hedwig Johanna Charlotte geborene Brandt. Durch Ehevertrag vom 29. März 1923 ist Gütertrennung gemäß § 1426 ff. BGB. vereinbart.
Euchen, 5. April 1923.
Der Gerichtsschreiber des Vab. Amtsgerichts.

R. 830
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Schöpp, Franz, Schreiner, und Anna geborene Schöpp in Dürmersheim. Vertrag vom 3. April 1923. Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. BGB. Vorbehaltsgut der Frau ist

R. 831
In Vereinsregister Bd. I D.-B. 22 Seite 175 wurde eingetragen: Reinhold Schulverein Auerbach, Amt Mosbach in Mosbach.
Mosbach, 5. April 1923.
Vab. Amtsgericht.

R. 860
In Vereinsregister wurde bei D.-B. 10: Zweigverein „Anteres Ringstal“ des Badischen Landesobstbauvereins in Gengenbach eingetragen: Jakob Grüber ist ausgeschieden; Kreisobstbauinspektor Karl Löffler in Offenburg ist stat. seiner als 1. Vorstand bestellt.
Gengenbach 9. April 1923.
Amtsgericht.

R. 831
In Vereinsregister Bd. I D.-B. 22 Seite 175 wurde eingetragen: Reinhold Schulverein Auerbach, Amt Mosbach in Mosbach.
Mosbach, 5. April 1923.
Vab. Amtsgericht.

R. 860
In Vereinsregister wurde bei D.-B. 10: Zweigverein „Anteres Ringstal“ des Badischen Landesobstbauvereins in Gengenbach eingetragen: Jakob Grüber ist ausgeschieden; Kreisobstbauinspektor Karl Löffler in Offenburg ist stat. seiner als 1. Vorstand bestellt.
Gengenbach 9. April 1923.
Amtsgericht.

R. 831
In Vereinsregister Bd. I D.-B. 22 Seite 175 wurde eingetragen: Reinhold Schulverein Auerbach, Amt Mosbach in Mosbach.
Mosbach, 5. April 1923.
Vab. Amtsgericht.

R. 860
In Vereinsregister wurde bei D.-B. 10: Zweigverein „Anteres Ringstal“ des Badischen Landesobstbauvereins in Gengenbach eingetragen: Jakob Grüber ist ausgeschieden; Kreisobstbauinspektor Karl Löffler in Offenburg ist stat. seiner als 1. Vorstand bestellt.
Gengenbach 9. April 1923.
Amtsgericht.

Druck der Karlsruher Zeitung.